

Smith, Elder & Co. in London.

Merriman, H. S., in Kedar's tents. 8°. 6 sh.

Univ. Press in London.

Urseman, M. W., the Dynamics of religion. 8°. 7 sh. 6 d. netto.

F. Unwin in London.

Andrew, F. R., Yet. 8°. 5 sh.

Thomas, D. M., Day-Book of wonders. 8°. 10 sh. 6 d.

F. V. White & Co. in London.

Alexander, Mrs. Barbara: Lady's maid and peeress. 8°. 6 sh.

Winter, J. S., Everybody's Favourite. 8°. 3 sh. 6 d.

Französische Litteratur.

J. Fritsch in Paris.

Becker, H., Manuel d'électrochimie et d'électrometallurgie. 8°. 10 fr.

Gauthier-Villars et fils in Paris.

Dufour, A., Etude d'un tracé de chemin de fer. 8°. 2 fr. 50 c.

Hénoque, A., Spectroscopie biologique. 8°. 2 fr. 50 c.

A. Maloine in Paris.

Gelineau, Hygiène de l'oreille et des sourds. 18°. 3 fr.

Paul, C., Traitement des maladies du cœur. 8°. 2 fr. 50 c.

Zabe, des Deventrés. Etude anatomo-pathologique et mécanique de l'ombilic. 8°. 4 fr. 50 c.

A. Mame et fils in Tours.

Descostes, F., la Révolution française vue de l'étranger. 1789—99.

Mallet du Pan à Berne et à Londres. 8°. 7 fr. 50 c.

de Vitis, Ch., le Roman de l'ouvrière. 12°. 3 fr.

A. Pedone in Paris.

D'Hooghe, A., Traité sur la Saisie-Arrêt. 18°. 6 fr.

Raclot, H., Brevets d'invention. 8°. 17 fr. 50 c.

La Revue blanche in Paris.

Adam, P., Lettres de Malaisie. 18°. 3 fr. 50 c.

E Plon, Nourrit & Cie. in Paris.

de Sainte-Croix, L., onze mois au Mexique et au Centre-Amérique.

18°. 4 fr.

Rußland

und der internationale Urheberrechtschutz.

Die nachfolgende Betrachtung und Mahnung entnehmen wir dem »St. Petersburger Herald« vom 11./23. September:

»Wie nicht anders zu erwarten stand, hat das Gerücht über den bevorstehenden Abschluß einer litterarischen Konvention zwischen Rußland und Frankreich die Gemüter erregt. Fast die gesamte russische Residenzpresse hat sich mit cynischer Rückhaltlosigkeit gegen den Abschluß litterarischer Konventionen ausgesprochen und sich damit auf den Standpunkt des litterarischen Wegelagerertums gestellt.

»Wie vielleicht bekannt sein dürfte, bestand zwischen Rußland und Frankreich eine im Jahre 1861 abgeschlossene litterarische Konvention, die jedoch auf Veranlassung Rußlands im Jahre 1887 gelöst wurde. Diese Konvention bezog sich ausschließlich auf den Nachdruck, d. h. sie hatte durchaus keinen praktischen Wert. Gegenwärtig handelt es sich jedoch darum, den Schwerpunkt der Konvention auf das Recht der Uebersetzung zu verlegen. Diese Frage wurde bereits vor einigen Jahren von E. Zola angeregt, sie fand jedoch bei der russischen Presse eine entschieden ablehnende Haltung. Wie gelegentlich des Antrages Zolas, so werden auch heute Stimmen für und wider die Konvention laut; für sie ist bis jetzt allerdings nur Herr Awsejento eingetreten. Die Mehrzahl der Preßstimmen verlangt eine Fortdauer des status quo, also den straflosen litterarischen Raub.

»In durchaus würdeloser Weise betonen einige der größten russischen Blätter den enormen Unterschied zwischen der russischen und der französischen Litteratur; während die erstere sehr arm sei, zeichne sich die letztere durch erdrückenden Reichtum aus. Auf Grund dieses Vergleiches glauben die Gegner der Konvention den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Konvention nur für die französischen Autoren von Nutzen, für die russischen Verleger aber geradezu verderblich sein müsse. Wenn dem in der That auch so wäre, so ließe sich hieraus dennoch nicht die Berechtigung herleiten, über fremdes Eigentum unbeschränkt verfügen zu dürfen. Ferner glauben wir nicht, daß die Aufklärung in Rußland durch den Abschluß einer Konvention speziell mit Frankreich leiden würde. Wir haben leider keine statistischen Daten zur Hand, glauben aber annehmen zu müssen, daß die französischen Werke, die hinsichtlich der Aufklärung in Betracht kommen, sich finanziell mit russischen Geistesprodukten ähnlicher Art balancieren. Der Büchermarkt, zu dessen Sprachrohr sich die Presse in der vorliegenden Frage macht, hat trotz aller gegenteiligen Versicherungen durchaus nicht die ernste Litteratur im Auge, sondern jenes Genre, das er in der

legten Zeit verbreitet, bei dem man viel verdient und von dem man nur wünschen könnte, daß es durch die Konvention unmöglich gemacht werden würde. Wenn man behaupten will, daß die Konvention nur für eine kleine Gruppe von vielgelesenen französischen Autoren vorteilhaft sein wird, so läßt sich dem entgegenstellen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse nur einer kleinen Gruppe von russischen Verlegern zu gute kommen, die für Uebersetzungen den geringsten Preis zahlen und persönlich aus ihrer plagiatorischen Thätigkeit ganz bedeutende Einkünfte beziehen. Schließlich ist bei der jetzigen Lage der Dinge nicht zu übersehen, daß den russischen Autoren durch das massenhaft gebotene ausländische Lesefutter der Weg in die Oeffentlichkeit ganz bedeutend erschwert wird.

»Wie die »Jurid. Gaz.« mitteilt, trat A. Pilenko in einer sehr gründlichen Untersuchung gegen die litterarische Freibeuterei auf. Den Beitritt Rußlands zur Berner litterarischen Konvention verlangen nach der Ansicht Pilenkos die Gerechtigkeit und die Prinzipien der Gesellschaftsmoral, »die bei dem Volk gelockert werden, das sich nicht in allen seinen internationalen Beziehungen von der peinlichsten Ehrenhaftigkeit leiten läßt«. Nicht minder schwer fallen die materiellen und geistigen Interessen der russischen Gesellschaft ins Gewicht. An der Hand von statistischen Daten sucht A. Pilenko nachzuweisen, daß unser Publikum keine besondere Neigung für Uebersetzungen habe, und daß bei uns keine Anzeichen einer geistigen Sterilität vorhanden seien. Das Recht des »internationalen Plagiats« schadet den Autoren, den Verlegern und dem lesenden Publikum. Die Autoren verlieren das Honorar für ausländische Ausgaben ihrer Werke, wobei gleichzeitig die Verbreitung der Uebersetzung aus dem Russischen behindert und die Achtung vor unserer Wissenschaft und unserer Litteratur untergraben wird. Die Konkurrenz der Uebersetzungswerke vermindert die Nachfrage nach den Werken russischer Autoren, was die materielle Notlage der letzteren zur Folge hat und ihre Schaffenskraft ungünstig beeinflusst. Das lesende Publikum gewinnt durch das freie Uebersetzungsrecht so gut wie nichts. Dieses Recht produziert eine Masse von Druckpapier, »trägt aber gleichzeitig den Gisthauch antiästhetischer Einflüsse mit sich, so daß die ungünstigen Beeinflussungen reichlich den verschwindend geringen Nutzen aufwiegen, den wohlfeile Bücher bringen können«. In ähnlichem Sinne äußert sich W. D. Spassowitsch, nur will er litterarische Konventionen mit fremden Staaten nicht früher abgeschlossen sehen, als die Autorenrechte in Rußland selbst sichergestellt sind. Nach der Ansicht von Spassowitsch sind die polnischen und andere in Rußland ansässige, fremd-